

Stipendienvertrag

Fördernummer XX-Jahr

zwischen der

Hessischen Kulturstiftung

- vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Eva Claudia Scholtz -
Luisenstraße 3 HH, 65185 Wiesbaden

und

Vorname Name

wohnhaft

Straße Nr.

PLZ Ort

Vorbemerkung

Vorname Name hat sich bei der Hessischen Kulturstiftung erfolgreich um ein

Atelierstipendium in xx / Reisestipendium nach xx

beworben. Ausschließlich für das als Projekt beantragte Vorhaben zu künstlerischen Recherchen (nachfolgend „Projekt“) gewährt die Hessische Kulturstiftung Vorname Name (nachfolgend „Stipendiat*in“) im Rahmen des Künstlerförderprogramms im Zeitraum von **Datum bis Datum** (nachfolgend „Durchführungszeitraum“) ein Atelierstipendium / Reisestipendium (nachfolgend „Stipendium“) zur Unterstützung eines Auslandsaufenthaltes gemäß den nachfolgenden Bedingungen.

§ 1

Das Stipendium besteht aus einer einmaligen Geldleistung in Höhe von € 20.500. Dieser Betrag wird vor Beginn des Durchführungszeitraums auf ein von dem/der Stipendiat*in mitzuteilendes Bankkonto überwiesen. Der/die Stipendiat*in muss der/die Inhaber*in des genannten Kontos sein.

Bei einem Atelierstipendium:

Ferner wird dem/der Stipendiat*in als weiterer Bestandteil des Stipendiums während des Durchführungszeitraums ein Atelier zur unentgeltlichen Nutzung überlassen. Hierüber wird ein gesonderter, unentgeltlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen. Die nach diesem Nutzungsvertrag von dem/der Stipendiat*in zu leistende Kautions von € 1.500 wird zunächst von der einmaligen Geldleistung gemäß Abs. 1 einbehalten und nach Maßgabe des Nutzungsvertrages an dem/der Stipendiat*in zurückerstattet.

Das Stipendium ist im Rahmen der Bestimmung des EStG §3 Nr. 44 steuerfrei. Die Annahme des Stipendiums verpflichtet den/die Stipendiat*in zu keiner Arbeitnehmertätigkeit für die Hessische Kulturstiftung. Für die Kranken- und Sozialversicherung ist der/die Stipendiat*in selbst verantwortlich.

Die Reise- und Atelierstipendien der Hessischen Kulturstiftung sind an die Person des/der Stipendiat*in gebunden und nicht vererbbar.

§ 2

Es herrscht Übereinkunft darüber, dass der/die Stipendiat*in das Stipendium ausschließlich zur Durchführung des in den Bewerbungsunterlagen vorgestellten Projektes in dem unter der Vorbemerkung angegebenen Zeitraum einsetzt.

Sollte das Stipendium durch Krankheit oder aus einem anderen Grund (z.B. berufliche oder private Verpflichtungen, Nichterteilung von Einreisegenehmigungen etc.) nicht angetreten werden können, oder das Stipendium aufgrund einer Krankheit oder aus einem anderen Grund unterbrochen oder vorzeitig beendet werden, so ist die Hessische Kulturstiftung unverzüglich in Kenntnis zu setzen, mit dem Ziel, sich über das weitere Vorgehen abzustimmen.

Sollte das Stipendium aufgrund der Covid-19-Pandemie in absehbarer Zeit nicht realisierbar sein, so kann es in Absprache mit der Hessischen Kulturstiftung in ein Arbeitsstipendium umgewandelt werden.

§ 3

Es fällt in den ausschließlichen Verantwortungsbereich des/der Stipendiat*in, die Voraussetzungen zur Einreise und zum Aufenthalt in dem Land, in das er/sie sich zur Durchführung des Projekts begibt, zu erfüllen.

Für die Einreise und/oder den Aufenthalt in Ländern, in denen eine Mitwirkung durch die Hessische Kulturstiftung erforderlich ist (z.B. USA, Russ. Föderation), erstellt die Hessische Kulturstiftung eine Bescheinigung für die Vorlage bei der Einreisebehörde. In diesen Fällen ist der/die Stipendiat*in dafür verantwortlich, die Hessische Kulturstiftung rechtzeitig über das Erfordernis einer solchen Bescheinigung und über die von der Einreisebehörde an diese Bescheinigung gestellten Anforderungen zu unterrichten.

Die Hessische Kulturstiftung empfiehlt dem/der Stipendiat*in, sich vor und während des Auslandsaufenthaltes über die Verhältnisse des jeweiligen Reiselandes zu informieren, insbesondere über die Gesetze, Sitten, Gebräuche, Moral- und Wertvorstellungen, und die örtlichen Medien sowie die offiziellen Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes zu verfolgen.

Die Hessische Kulturstiftung weist darauf hin, dass der Abschluss einer Auslandsrankenversicherung und einer Haftpflichtversicherung sinnvoll ist, insbesondere bei Reisen mit Kindern. Die Kosten dazu werden von dem/der Stipendiat*in getragen.

Die Hessische Kulturstiftung übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schäden jedweder Art, die während der Durchführung dieses Stipendienvertrags entstehen. Die Hessische Kulturstiftung haftet ebenfalls nicht für den Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für den Fall grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns.

§ 4

Der/die Stipendiat*in verpflichtet sich, der Hessischen Kulturstiftung eine Dokumentation über die Entwicklung des Projekts zuzuleiten. Form und Abgabedatum der Dokumentation wird mit dem/der Stipendiat*in gesondert abgestimmt.

§ 5

Die Hessische Kulturstiftung bittet den/die Stipendiaten*in um Abbildungsmaterial mit Titel- und Rechteangabe aus ihrem/seinen Œuvre für die Darstellung des Stipendienprogrammes auf der Homepage der Stiftung, in den sozialen Medien, im Newsletter „maecenas“, im Geschäftsbericht und für Pressemitteilungen sowie um das Recht auf kostenfreien Abdruck desselben. Mit der Unterzeichnung des Vertrages wird diese Bedingung anerkannt.

Alle in den Bewerbungsunterlagen übermittelten persönlichen Daten und weitere sachbezogene Informationen in Zusammenhang mit der künstlerischen Praxis bzw. Ausgestaltung des Stipendiums (z.B. Reiseberichte,

Ausstellungsinformationen, andere Arbeitsprojekte) werden von der Hessischen Kulturstiftung erfasst und dienen primär der Erfüllung organisatorischer Abläufe (z.B. Koordinationen mit Atelierverwaltungen, Ausstellen von Bescheinigungen und Empfehlungsschreiben). Die Stiftung versichert, darüber hinaus die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Des Weiteren können o.a. Informationen für journalistisch-redaktionelle Beiträge in den stiftungseigenen Medien genutzt werden. Die Stiftung wird sich im Einzelfall mit Vorname Name diesbezüglich in Verbindung setzen.

§ 6

Bis zu drei Jahre nach Ablauf des Durchführungszeitraums und der Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag gewährt die Hessische Kulturstiftung dem/der Stipendiat*in einen Zuschuss für eine Ausstellung bzw. einen Katalog über das Projekt.

Der Zuschuss wird nur für tatsächlich entstandene Kosten in Höhe eines Betrags von bis zu € 7.700 gewährt. Die Abrufung des Betrages erfolgt über die Einreichung einer Projektbeschreibung und eines Kostenvoranschlags. Nach Durchführung des Projektes sind die entsprechenden Belege (möglichst im Original) und die finale Kostenaufstellung bei der Hessischen Kulturstiftung einzureichen. Sollte der Kostenzuschuss nicht bewerbungsgemäß verwendet werden, so behält sich die Hessische Kulturstiftung die vollständige oder teilweise Rückforderung des Betrages vor.

§ 7

Falsche Angaben, die Nichteinhaltung der Mitwirkungspflichten und nicht bewerbungsgemäße Verwendungen des Stipendiums ohne Absprache mit der Hessischen Kulturstiftung führen zur Aberkennung des Stipendiums und der vollständigen oder teilweisen Rückforderung geleisteter Zahlungen.

§ 8

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Wiesbaden, den

...., den

Claudia Scholtz

Vorname Name